

1809 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 92015

1980 -12- 17 A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. REINHART, EGG, WEINBERGER, Dr. LENZI,
Wanda BRUNNER und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

wegen Erstattung von Strafanzeige gegen Finanz-
und Zollbeamte durch die Finanzlandesdirektion
für Tirol

Revierinspektor Franz Köfel von der Zollwacheabteilung Zoll = freizone Hall wurde seitens seiner Dienstbehörde vorgeworfen, in der Beschauezeitaustragung eine Hausbeschau vom 18.9.1980 entgegen der kontrollierten Beschauezeit um 20 Minuten zuviel angegeben zu haben. HB-Kontrollor Köfel trat diesem Vorwurf schriftlich unter Angabe von Zeugen und unter Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung von Angestellten der betreffenden Firma entgegen. Dem Beweisanbot wurde seitens der Dienstbehörde nicht näher getreten; auch wurde die in der Dienstordnung vorgesehene Maßnahme der "Ermahnung" bzw. "Verwarnung", welche durch ein Rechtsmittel hätte beeinsprucht werden können, nicht gehandhabt. Demgegenüber wurde ein sofortiges Hausbeschaueverbot angeordnet, was mit einer monatlichen Einkommenseinbuße von mindestens S 5000.- verbunden ist. Zudem wurde über Veranlassung des Präsidiums der Finanzlandesdirektion für Tirol eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck erstattet. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck teilte nun am 5.12.1980 Revierinspektor Köfel zu GZ. 6 St 12471/80 schriftlich mit, "daß die Anzeige der Finanzlandesdirektion für Tirol gegen Sie wegen Verdachtes des versuchten Betruges und Falschbeurkundung im Amt gegen Sie gemäß § 90 Abs.1 StPO zur rückgelegt wurde." Seither blieb der Beamte seitens seiner Dienstbehörde ohne jegliche Benachrichtigung, insbesondere darüber, wie die finanziellen Nachteile des ungerechtfertigten Hausbeschaueverbotes wettgemacht werden könnten, wie die Kollegenschaft und die betreffende Firma über die Schuldlosigkeit informiert würde und daß der Vertreter jener Dienststelle, welche die Beweisanbote des Beschuldigten und die Bestimmungen der Dienstordnung außer Acht ließ, ebenfalls zu Verantwortung gezogen werde.

Da bekannt ist, daß die Vorgangsweise der Finanzlandesdirektion für Tirol wie im Falle Köfel nicht einmalig ist und daß ehemals Beschuldigte bei Feststellung ihrer Schuldlosigkeit gegenüber der Kollegen- und Beamtenschaft nicht rehabilitiert werden, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e n :

1. Welche Voraussetzungen bzw. Bedingungen müssen gegeben sein, damit die Finanzlandesdirektion für Tirol Strafanzeige gegen Finanz- und Zollbeamte bei der Staatsanwaltschaft erstatten kann ?
2. Welche Maßnahmen sind durch die Finanzlandesdirektion für Tirol im Falle der Zurücklegung einer Strafanzeige zu setzen, damit der Beamte als ehemals Beschuldigter gegenüber seiner Kollegenschaft und auch Außenstehenden in jeder Weise rehabilitiert wird und damit die aus der Strafanzeige resultierenden finanziellen Nachteile wettgemacht werden ?
3. Welche Maßnahmen gegen Vertreter jener Dienststelle im Bereiche der Finanzlandesdirektion für Tirol sind vorgesehen, durch deren grobe Unterlassungen dienstrechtliche Disziplinarvorschriften umgangen und durch deren Außerachtlassung von angebotenen Beweisen die Einleitung staatsanwaltschaftlicher Verfahren gefördert bzw. ermöglicht werden ?
4. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Personalvertretungsstellen im Bereiche der Finanzlandesdirektion für Tirol vor Einleitung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens und nach dessen Einstellung für Revierinspektor Köfel gesetzt und wurde die Zustimmung der Personalvertretung für die Einleitung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens erteilt, wenn ja, mit welcher Begründung ?